



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 23. September 2019

BETREFF **ATLAS – Info 3188/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3188/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr:

Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ohne EORI-Nummer und mit TCUI-Nummer

Mit der ATLAS – Info 3077/19 vom 30. August 2019 wurde mitgeteilt, dass ab Inbetriebnahme des ATLAS-Ausfuhr Release 2.4.4 (21. September 2019) die Unterlagencodierung 3LLK anzumelden ist, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrer vom zollrechtlichen Ausfuhrer abweicht. Bei Anmeldung der Codierung 3LLK ist im Datenfeld „Referenz“ die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers verpflichtend anzumelden.

In Fällen, in denen der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer über keine EORI-Nummer verfügt, jedoch Inhaber einer TCUI-Nummer ist und in sonstigen Fällen, in denen der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer über keine EORI-Nummer verfügt und rechtlich auch nicht zur Registrierung verpflichtet ist, ist wie folgt zu verfahren:

In einer Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2019 ist - analog zu der Regelung für noch nicht umgestellte Teilnehmersoftware - der abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausführer weiterhin in der Datengruppe „Ausführer“ und der zollrechtliche Ausführer in dem Datenfeld „KOPF / Vermerk“ in der Form „Ausführer nach Art. 1 Nr. 19 UZK-DA: (Firmen-) Name, Straße, PLZ, Wohnort, Land“ anzumelden.

Hinsichtlich der Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ohne EORI-Nummer und ggf. mit TCUI-Nummer nach der Übergangszeit erfolgt eine gesonderte ATLAS-Info. Die Unterlagencodierung 3LLK ist dann auch in diesen Fällen verpflichtend anzumelden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.